

## Niederschlagungen

05.07.2012

### Definition:

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt Eisenach ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

### Rechtsgrundlagen:

- § 15 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 261 Abgabenordnung (AO)
- § 32 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

In der Stadt Eisenach wird die Dienstanweisung-Nr. 118/2006\* über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erlöschsen von Forderungen angewendet.

(\* In der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2008)

In dieser Dienstanweisung sind unter anderem der Geltungsbereich, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für Niederschlagungen geregelt:

**Geltungsbereich.** Für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen). Für Abgabensprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften des ThürKAG i. V. m. den Vorschriften der AO anzuwenden.

**Voraussetzungen für die unbefristete Niederschlagung:**

- Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass
- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dauernd ohne Erfolg bleiben wird,
  - der Schuldner seinen Wohnsitz nachweislich ins unbekannte Ausland verlegt hat,
  - der Schuldner verstorben ist und Erben nicht vorhanden sind,
  - die Einziehung von Beträgen bis zu 50 Euro fruchtlos verlaufen ist und gegen den Schuldner keine weiteren Ansprüche bestehen,
  - die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen.

### Verfahren:

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch und darüber hinaus gegebenenfalls durch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die weiteren Inhalte der Dienstanweisung Nr. 118/2006 verwiesen.

...

Zuständigkeiten:

Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:

- bei Beträgen über 25.000 Euro der Oberbürgermeister und die Dezernenten,
- bei Beträgen bis zu 25.000 Euro die Amtsleiter,
- bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen, Verzugszinsen und sonstigen Nebenforderungen der Leiter der Stadtkasse bzw. für den Bereich des Regiebetriebes der Leiter der Finanzbuchhaltung.
- *Die Niederschlagung von Forderungen, welche zu Insolvenzverfahren angemeldet werden, unterliegt unabhängig vom Wert dem jeweiligen Amtsleiter.*

Besondere Bestimmungen:

Mit der letztmaligen Genehmigung eines Haushaltes der Stadt Eisenach (2009) wurde durch Bescheid der zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) vom 26.03.2009 folgende Auflage erlassen, die speziell den Bereich Niederschlagungen tangiert:

Seite 2, Nr. 3.:

„Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen, die eine Höhe von 500,00 € übersteigen, bedürfen ihrer Genehmigung der Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.“

Zudem wurde mit Genehmigung vom 02.12.2009 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinsichtlich der 1. Nachtragshaushaltssatzung /dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt, dass die mit Bescheid vom 29.03.2009 erteilten Auflagen bis auf Weiteres bestehen bleiben.

Abschließende Bemerkungen:

Entsprechend der vorgenannten Rechtsgrundlagen, Bestimmungen der Dienstabweisung sowie der von der Rechtsaufsichtsbehörde erlassenen Auflage wird bei der Bearbeitung von Niederschlagungen in der Stadt Eisenach verfahren.

- Übersicht Niederschlagungen -

**Unbetrifftete Niederschlagungen per 30.06.2012**

09.07.2012

**1. Kernverwaltung:**

Fachamt /Amt-Nr.	Haushaltsjahr		
	2011	2012	
Finanzverwaltung /Abteilung Steuern	20.2	- €	- €
Ordnungsamt	32	10.399,11 €	5.477,07 €
Umweltamt	36	1.557,21 €	579,08 €
Amt für Brand- und Katastrophenschutz	37	325,10 €	89,50 €
Kulturamt	41	2.056,40 €	706,70 €
Sozialamt	50	- €	255,65 €
Jugend- und Schulverwaltungsamt	51	119.179,62 €	101.850,00 €
Stadtbauamt	61	249,50 €	8.288,00 €
Stadtbauamt /Abteilung Bauordnung	61.1	- €	- €
Stadtbauamt /Abteilung Stadterwicklung	61.2	- €	- €
		<b>133.766,94 €</b>	<b>117.246,00 €</b>

**2. Optimierter Regiebetrieb (Ausbuchungen per 30.06.2012)**

Fachamt /Amt-Nr.	Wirtschaftsjahr		
	2011	2012	
Amt für Tiefbau und Grünflächen	67	13.564,30 €	- €
			- €